

A. Gemeinsame Stellungnahme der ka. Städte vom 22.09.2021

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Themenfelder Allgemeine Fragestellungen zum Haushalt			
1	Ausgleichsrücklage			
1.1	„Optimistischere“ Planung des Kreishaushaltes			
	Die ka. Städte begrüßen, dass die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2022 in voller Höhe zur Abfederung des steigenden Kreisumlagebedarfs eingesetzt werden soll sowie die Absicht, diese Vorgehensweise in den Folgejahren fortzusetzen. Die Ausgleichsrücklage von rd. 15,6 Mio. € ist darauf zurückzuführen, dass der Kreis Mettmann in den Jahren bis einschl. 2020 zu viel Kreisumlage von den ka. Städten erhoben hat. Es handelt sich um Jahresüberschüsse bzw. -ergebnisse, die deutlich höher als geplant ausgefallen sind. Durchschnittlich betrug die Ergebnisverbesserung im Kreishaushalt gegenüber der Planung in den vergangenen Jahren ca. 6 Mio. € pro Jahr. Mit anderen Worten: Jedes Jahr wird durchschnittlich eine um ca. 6 Mio. € zu hohe Kreisumlage erhoben und zeitversetzt nach zwei Jahren über die Ausgleichsrücklage wieder den ka. Städten zurückgegeben. Wie oben begrüßen die ka. Städte sehr, dass der Kreis Mettmann diese zeitversetzte „Rückabrechnung“ zu viel gezahlter Kreisumlagen über den konsequenten Einsatz		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	der Ausgleichsrücklage vornimmt. Allerdings muss es erst gar nicht zu Überzahlungen kommen, wenn der Kreis Mettmann zu Gunsten der ka. Städte bestimmte Aufwands- und Ertragspositionen jeweils etwas optimistischer im Kreishaushalt einplant.			
1.2	Planung mit maximal möglichem globalen Minderaufwand			
	Die ka. Städte fordern deshalb erneut, der oben beschriebenen optimistischeren Haushaltsplanung in der Weise entgegen zu kommen, im Kreishaushalt einen globalen Minderaufwand in haushaltsrechtlich maximal möglicher Höhe sowohl im Jahr 2022 als auch im Jahr 2023 einzuplanen.	Der Kreis Mettmann hat im Nachtragshaushalt 2021 einmalig einen globalen Minderaufwand von 0,5% der ordentlichen Aufwendungen eingeplant, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mit dem Nachtrag nicht alle Positionen des Haushalts an die Corona-Situation angepasst werden konnten. Aus Sicht des Kreises stellt dies einen einmaligen Vorgang dar. Der Kreis entlastet die Städte seit Einführung des NKF für den Fall erwirtschafteter Überschüsse zuverlässig über die Ausgleichsrücklagesystematik. Das Überschüsse nicht automatisch voraussetzen sind, zeigt alleine der Jahresabschluss 2019, der 2,5 Mio. € schlechter ausgefallen ist, als geplant. Hätte der Kreis hier einen globalen Minderaufwand in Höhe von ca. 7 Mio. € geplant, hätte das Defizit 9,5 Mio. € betragen.	Der Kreistag beschließt, keinen globalen Minderaufwand in der Haushalts-satzung für das Jahr 2022 und 2023 zu verankern.	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
2	Personalkosten			
2.1	Refinanzierung neuer Stellen			
	Die zusätzlich ab dem Jahr 2022 lt. Eckdaten eingeplanten neuen Stellen wurden in die Rubriken „refinanziert“ und „nicht refinanziert“ eingeteilt. Bzgl. den refinanzierten Stellen: In welcher Höhe liegt je Stelle eine Refinanzierung (= Ertrag) in Euro vor und um welche Refinanzierungsart handelt es sich (Fördermittel Bund, Land etc.)?	Eine detaillierte Aufstellung der jeweils kalkulierten Refinanzierungsbeträge kann der beigefügten Tabelle entnommen werden (Anlage).	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
2.2	Darstellung von refinanzierten, entfristeten Stellen			
	Warum wurden ehemals befristete Stellen, die ab 2022 in unbefristete Arbeitsstellen umgewandelt werden, als „refinanziert“ dargestellt? Eine Refinanzierung ist hier nicht erkennbar, allenfalls aus Mitteln der Kreisumlage, welche die ka. Städte aufbringen müssen.	Die Kennzeichnung des Abschnittes A mit der Überschrift „refinanzierte“ Stellen ist insofern unscharf, als dass in diesem Abschnitt auch Stellen dargestellt werden, die bereits im Personalkostenetat enthalten sind und daher keine weitere Erhöhung des bisherigen Nettopersonaletats zur Folge haben – wie es in der Einleitung zu Teil A verbal dargestellt wird.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)																																				
2.3	Entwicklung der Stellenzuwächse in den letzten 5 Jahren																																							
	In den vergangenen Jahren sind erhebliche Stellenzuwächse im Kreishaushalt zu verzeichnen gewesen. Die ka. Städte bitten, diese Anstiege in den Stellenplänen der letzten fünf Jahre je Jahr darzustellen, ausgedrückt in a) neu geschaffene Stellen -vollzeitverrechnet und b) eingesparte Stellen -vollzeitverrechnet (hierbei sind keine Stelleneinsparungen gegenüber Bedarfsmeldungen der Kreisämter gemeint, sondern echte Einsparungen gegenüber dem Stellenplan des jeweiligen Vorjahres) Die ka. Städte haben die Wahrnehmung, dass im vorgenannten Teil b) nur sehr wenige oder ggf. gar keine Stelleneinsparungen in den vergangenen Jahren erzielt worden sind, bitten jedoch vor einer abschließenden Beurteilung, die o.g. Übersicht zur Verfügung zu stellen.	Die Möglichkeit zur Rückgabe von Planstellen wurde in jedem Planaufstellungsverfahren geprüft. Die Entwicklung des Gesamtstellenplans stellt sich wie folgt dar: <table><tr><th>Stellenplan</th><th>a) neu geschaffene Stellen</th><th>b) eingesparte Stellen</th><th>Saldo Gesamtstellen</th></tr><tr><td>2017</td><td>-</td><td>-</td><td>1.150,01</td></tr><tr><td>2017 Nachtrag</td><td>+ 41,00</td><td>-</td><td>1.191,00</td></tr><tr><td>2018</td><td>+ 46,50</td><td>- 1,50</td><td>1.236,00</td></tr><tr><td>2019</td><td>+ 47,40</td><td>-</td><td>1.283,40</td></tr><tr><td>2019 Ergänzung</td><td>+ 2,00</td><td>-</td><td>1.285,40</td></tr><tr><td>2020</td><td>+ 30,08</td><td>- 57,79</td><td>1.257,70</td></tr><tr><td>2021</td><td>+ 10,00</td><td>-</td><td>1.267,70</td></tr><tr><td>Summe 2017 - 2021</td><td>+ 176,98</td><td>- 59,29</td><td></td></tr></table>	Stellenplan	a) neu geschaffene Stellen	b) eingesparte Stellen	Saldo Gesamtstellen	2017	-	-	1.150,01	2017 Nachtrag	+ 41,00	-	1.191,00	2018	+ 46,50	- 1,50	1.236,00	2019	+ 47,40	-	1.283,40	2019 Ergänzung	+ 2,00	-	1.285,40	2020	+ 30,08	- 57,79	1.257,70	2021	+ 10,00	-	1.267,70	Summe 2017 - 2021	+ 176,98	- 59,29		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
Stellenplan	a) neu geschaffene Stellen	b) eingesparte Stellen	Saldo Gesamtstellen																																					
2017	-	-	1.150,01																																					
2017 Nachtrag	+ 41,00	-	1.191,00																																					
2018	+ 46,50	- 1,50	1.236,00																																					
2019	+ 47,40	-	1.283,40																																					
2019 Ergänzung	+ 2,00	-	1.285,40																																					
2020	+ 30,08	- 57,79	1.257,70																																					
2021	+ 10,00	-	1.267,70																																					
Summe 2017 - 2021	+ 176,98	- 59,29																																						

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		Bei den eingesparten Stellen handelt es sich um Aufgaben, die nicht mehr durch die Kreisverwaltung wahrgenommen werden. In 2018 wurde die Selbsthilfekontaktstelle aufgelöst, in 2020 wurden die Stellen des ehemaligen Amtes für Informationstechnik nach Beitritt zum KRZN eingespart. In 2022 werden weitere Stellen im Zusammenhang mit dem Beitritt zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper zurückgegeben.		
2.4	Stelleneinsparungen			
	Sollte die Annahme zutreffen, fordern die ka. Städte, den Stellenplan auf echte Stelleneinsparungsmöglichkeiten in allen Kreisämtern zu untersuchen. Dies wird voraussichtlich mit einer Aufgabenkritik verbunden sein und kann nicht ad hoc im Rahmen des Etatberatungsverfahrens 2022 erfolgen. Hierbei sind aus der Sicht der ka. Städte zum Beispiel Möglichkeiten zu Standardreduzierungen, der Verzicht auf die ein oder andere freiwillige Aufgabe oder der Personalumfang zur Leistung von Pflichtaufgaben zu prüfen. Stellen, die künftig ganz oder teilweise eingespart werden können, können dann im Stellenplan zum Beispiel mit einem K.W.-Vermerk versehen werden. Wir bitten hierzu um Information, sofern der Kreis Mettmann ein solches Personalkostenkonsolidierungsprogramm erstellen wird, in welchem Zeitraum ein solches Konzept zur Verfügung stehen könnte.	Siehe Antwort zu Frage 2.5	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
2.5	Dauerhafte Personalkostenreduzierung			
	Das Personalkostenbudget wurde innerhalb der Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2020 / 2021 auf Initiative der Unterzeichner reduziert. Intendiert waren bereits damals strukturelle, dauerhafte Personalkostenreduzierungen. Diese Ansatzreduzierungen werden nunmehr rückwirkend als einmalig dargestellt und das Personalkostenbudget wurde - vor Darstellung weiterer Zuwächse - wieder um den Einsparungsbetrag erhöht. Damit ist im Personalkostenbudget 2022 eine Mehrfacherhöhung gegenüber den Plandaten 2021 enthalten. Umso dringlicher wird die Notwendigkeit, die Personalkosten systematisch über ein Optimierungskonzept dauerhaft zu reduzieren.	Der Beschluss zum Stellenplan 2020/2021 wurde mit Bedingungen und pauschalen Einsparbeschlüssen verbunden. Zu erwähnen sei insbesondere die Verpflichtung, in 2020 und 2021 die Aufgabenerledigung und –tiefe mit dem Ziel zu überprüfen, jeweils bis zu 10 Stellen zurückzuziehen. Im Personalkostenetat 2020/2021 berücksichtigt wurde ein pauschaler und dauerhafter Einsparbetrag in Höhe von 5 Stellen für beide Haushaltsjahre (-325T € in 2020 und insg. - 650T € in 2021). Darüber hinaus wurde für die Jahre 2020 und 2021 jeweils auf Antrag eine einmalige pauschale Kürzung des Etats um 1,5 % berücksichtigt. Um auf die o.g. Auflagen einzugehen, hat die Verwaltungskonferenz Anfang 2020 die Einrichtung einer Stellenplankommission beschlossen. Es ist festzustellen, dass die mit dem Beschluss zum Stellenplan 2020/2021 einhergehenden Bedingungen aufgrund der erheblichen und außergewöhnlichen Belastung im Rahmen der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden konnten. Als realistisch erachtet wird, dass im Laufe des Doppelhaushalts 2022/2023 mehrere Stellen mit k.w.-Vermerken gekennzeichnet werden können, um diese mit dem Stellenplan 2024 zur Einsparung anzubieten. Darüber hinaus werden laufend Einsparpotentiale im Rahmen der dezentralen Personalkostenbewirtschaftung geprüft und realisiert, z.B. durch verzögerte Stellen(nach)besetzungen oder Stellenbesetzungen in geringerem Umfang als möglich). Im Rahmen der Verfahren des Personalkostencontrollings, die vor jeder Besetzung einer Stelle durchgeführt werden, werden die dazugehörigen Einsparmöglichkeiten individuell geprüft und Konsolidierungsansätze umgesetzt.	Neben möglichen Einsparungen im Personalkostenbudget im Rahmen der Haushaltsberatungen beauftragt der Kreistag die Verwaltung eine Vorlage zu den Möglichkeiten für ein solches Optimierungskonzept bis zum 3. Quartal 2022 vorzulegen.	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
3	Steigerung Sozialkosten			
3.1	Anteile des Bundes an den Kosten der Unterkunft			
	Der Anstieg der Sozialkosten unmittelbar im Kreishaushalt sowie mittelbar über die Landschaftsumlage stellt die ka. Städte finanztechnisch vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Sämtliche Versuche und zusätzliche Mittelbereitstellungen, zuletzt vom Bund, die ka. Städte bei der Finanzierung dieser Kosten zu entlasten, kehren sich nach kurzer Zeit wieder um. Daher bitten wir um ergänzende Darstellung und Information, wieviel der vom Bund beschlossenen, erhöhten Anteile an den Kosten der Unterkunft (+30 Mio. Euro in 2021) über die Kreisumlage bei den ka. Städten in 2022 noch ankommen?	Die Bundesbeteiligung hängt von den geplanten Aufwendungen und der gültigen BBfestVO ab. All dies ist in unserer Planung enthalten. Die höhere Festsetzung der Bundesbeteiligung ist im Haushalt so nicht erkennbar, da zum einen ein Mehraufwand (steigende BGs, steigende KdU) eingeplant wurde und zum anderen die Bundesbeteiligung an den FlüchtlingsKdU entfällt. Angesichts der vielfältigen Veränderungen im Kreishaushalt auf der Ertrags- und Aufwandsseite ist eine eindeutige Zuordnung des Verbleibs einzelner Entlastungssituationen nur schwer möglich. Vereinfacht lässt sich folgende Rechnung aufmachen: Betrachtet man die Kreisumlage absolut bleibt festzuhalten, dass diese im Vergleich zum Jahr 2020 trotz der Mehrerträge im Vergleich zum Jahr 2020 sogar leicht um 2,2 Mio. € steigt und damit die 30 Mio. € Mehrerträge im Vergleich der beiden Haushaltsjahre zunächst nicht zu einer Entlastung der Städte führen. Betrachtet man hingegen die Entwicklungen im Sozialbereich, die maßgeblich für diese Aufwandssteigerungen verantwortlich sind, wird klar, dass nur durch die zusätzlichen 30 Mio. € gewährleistet werden konnte, dass die Kreisumlage konstant bleibt.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
		1.) <u>Mehrertrag im Vergleich der Ansätze der Haushaltsjahre 2020 zu 2022 = 30 Mio. €</u> 2.) Mehraufwand KdU (ohne Corona-Erträge) = 6,1 Mio. € 3.) Erhöhte Landschaftsumlage = 8,0 Mio. € 4.) Verringerte Ausgleichsrücklage = 2,7 Mio. € 5.) Eingliederungsleistungen = 2,5 Mio. € 6.) Pflegeleistungen in Einrichtungen inkl. Pflegewohnung = 6,5 Mio. € 7.) Hilfe zum Lebensunterhalt = 0,5 Mio. € 8.) Summe = 26,3 Mio. € Somit kann festgehalten werden, dass die Sozialleistungen im Vergleich zu 2020 um 26,3 Mio. € planerisch steigen und damit die erhöhte Erstattungssituation bereits nahezu aufgezehrt wird.		
3.2	Kostensteigerung bei der Eingliederungshilfe			
	Darüber hinaus sind lt. Eckdaten ab 2022 erhebliche Kostensteigerungen bei der Eingliederungshilfe eingeplant, welche von den ka. Städten mit +2,5 Mio. Euro zu finanzieren	<u>Eingliederungshilfe Pool</u> Die Berechnung der Kosten für die Pool-Modelle an den Förderschulen erfolgte anhand der tatsächlich benötigten	Die Verwaltung hat dem Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen Einsparungen von 2 Mio. €	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	sind. Ein wesentlicher Teil hiervon ist noch nicht planbar, da die Verhandlungen mit den derzeit beauftragten Leistungserbringern noch nicht abgeschlossen sind. Daher fordern die ka. Städte, den Verhandlungen mit dem Kreishaushalt 2022/2023 noch nicht vorzugreifen und die Kosten derzeit in Vorjahreshöhe einzuplanen.	(und eingesetzten) Personals. Hierbei wurde sowohl die Erhöhung der Anzahl der Stellen (z.B. Schule an der Virneburg, Helen-Keller-Schule) als auch die Dienstleisterwechsel inklusive der daraus resultierenden Stundensatzsteigerungen berücksichtigt. Beispiel: Bisheriger Dienstleister = 26,- € pro Stunde; neuer Dienstleister = 32,55 € pro Stunde <u>sonstige Eingliederungshilfe</u> Nach der Erstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 kam es bereits zu nicht planbaren und unberücksichtigten Vertragskündigungen und daraus folgenden Kostensteigerungen. Diese Steigerungen, die im Haushalt 2020/2021 nicht berücksichtigt werden konnten (Planung des Haushaltes bereits abgeschlossen), lagen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen bezüglich der Anerkennung der Bezahlung des Personals nach Tarifrecht teilweise bei 15 % - 25 %. Aufgrund der Corona-Pandemie und der massiven Ausfälle im Bereich der Schul- und Freizeitbegleitungen, wirkten sich diese Erhöhungen jedoch größtenteils im Ergebnis nicht aus. Für die Planung des Haushaltes 2022/2023 müssen sowohl die bereits in den Jahren 2020 und 2021 erfolgen Steigerungen als auch die vertraglich vereinbarten Steigerungen für das Jahr 2022 und 2023 berücksichtigt werden. Hätten die Steigerungen für die Jahre 2020/2021 direkt bei der HH-Planung berücksichtigt werden können, wären zum einen die Ansätze höher gewesen und zum anderen die Steigerung zum nächsten Doppelhaushalt deutlich geringer ausgefallen. Aktuell gibt es im Bereich der sonstigen Eingliederungshilfe	im Sozialbereich vorgeschlagen, so dass auf die Haushaltsberatungen verwiesen werden kann.	

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnis- nahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnis- nahme (K)
		noch 4 offene Vertragsverhandlungen. Diese werden bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein und zu einer Erhöhung führen. Die Ergebnisse der inzwischen abgeschlossenen und geplanten Verfahren liegen allerdings teilweise oberhalb der geplanten und berücksichtigten Ansätze. <u>Eingliederungshilfe Autismustherapie</u> Im Bereich der Therapien ist es nach der Erstellung des Doppelhaushaltes 2020/2021 ebenfalls zu nicht planbaren und unberücksichtigten Vertragskündigungen und daraus folgenden Kostensteigerungen gekommen. Auch hier lagen die Steigerungen oberhalb der üblichen prozentualen Anpassungen. Diese Kosten wurden in der Planung für den Doppelhaushalt 2022/2023 erstmals berücksichtigt. <u>Allgemeines</u> Die Planung der Haushaltsansätze basiert auf folgenden Daten: - tatsächlich bewilligte Leistungen - geltende Stundensätze gemäß gültiger Verträge (für den jeweils geltenden Zeitraum) Diese Planung wurde lediglich um die voraussichtlich zu erwartenden Steigerungen der tatsächlich gekündigten Verträge erhöht. Es bleibt zu vermuten, dass die Dienstleister aufgrund der Corona-Pandemie eine detailliertere Wirtschaftlichkeitsprüfung Ihrer Unternehmen vorgenommen haben, was möglicherweise auch zu Vertragskündigungen geführt hat.		

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
3.3	Aufgabenverlagerung Bundesteilhabegesetz			
	Zudem bitten wir um Darstellung, ob die den Kommunen versprochene kostenneutrale Aufgabenverlagerung im Bereich des Bundesteilhabegesetzes zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Kreis Mettmann erreicht werden konnte oder in welchem Umfang nicht.	Fraglich ist hier, auf welcher Ebene die Kostenneutralität betrachtet werden soll (Bundesebene, Landesebene, Kommunale Ebene). Eine Kostenneutralität auf kommunaler Ebene ist aus Gründen der Individualität der einzelnen Fälle nicht möglich, ebenso wenig wie die Bezifferung des Umfangs. Wie sich eine Kostenneutralität auf andere Ebene auswirkt kann nicht beurteilt werden.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
4	Aufwandssteigerungen Nebenkosten Liegenschaften			
	Auf der Seite 13 der in der gemeinsamen Konferenz am 13.09.2021 präsentierten Unterlagen ist eine Aufwandssteigerung bei den Nebenkosten Liegenschaften in Höhe von 1,2 Mio. Euro angegeben. Hierzu bitten wir um ergänzende und nähere Erläuterungen, welche Hintergründe diese Aufwandssteigerung hat. Sollte diese allein auf Strom-, Gas-, Wasserverbräuche zurückzuführen sein, erscheint die Steigerung sehr hoch zu sein.	Die Kostensteigerungen in diesem Bereich resultieren insbesondere aus: - Erhöhten Kosten auf Grund der Neu-Vergabe der Stromlieferleistungen und teilweiser Umstellung auf Ökostrom / Ökogas - Erstmalig eingeplanten Nebenkosten für das Gefahrenabwehrzentrum, die Schule im neanderland und das Förderzentrum Nord, Gebäude 2 (Die Nebenkosten für die Letztgenannten wurden bisher im Mietentgelt berücksichtigt) - Weiter veranschlagten Nebenkosten für das Verwaltungsgebäude 7 (adH), da die ursprünglich geplante Abmietung nicht erfolgen wird - Erstmalig veranschlagter EEG-Umlage für die Blockheizkraftwerke - Erhöhung der Grundabgaben der Stadt Mettmann	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
5	Bilanzielle Abschreibungen			
	Die Bilanziellen Abschreibungen 2022ff wurden mit einem Schätzbetrag von 0,5 Mio. Euro pauschal hochgerechnet, da der Jahresabschluss 2020 als Ausgangsbasis noch nicht vorliegt. Auf den vorgenannten noch nicht bilanziell hinterlegten Steigerungsbetrag ist aus unserer Sicht derzeit zu verzichten.	Die Maßnahme ist bereits zur Entwurfseinbringung umgesetzt. Aufgrund von Berechnungen der Anlagenbuchhaltung, die zur Eröffnung des Benennungsverfahrens noch nicht vorlagen, konnten die Ansätze in Höhe von 0,5 Mio. € entplant werden.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
6	Einzelwertberichtigungen Forderungen			
	Für Einzelwertberichtigungen aus Forderungen für Vorjahre wurde ein Aufwand von pauschal 0,4 Mio. Euro in 2022ff eingeplant. Bilanziell handelt es sich hier um einen pauschal angenommenen Differenzbetrag, um welchen die im Jahresabschluss 2021 (!) festzustellenden Forderungswertberichtigungen möglicherweise niedriger sind, als die des Planjahres 2022. Da derzeit weder der Jahresabschluss 2020 vorliegt und zudem das Haushaltsjahr 2021 noch läuft, ist ein solcher Differenzbetrag mangels Schätzgrundlage nicht planbar. Es können auch Umstände eintreten, wenn z.B. zu einer wertberichtigten Forderung im Jahr 2021 in 2022 eine höhere, verbesserte Quote erreicht wird, dass sich die Forderungswertberichtigungen 2022 gegenüber 2021 verringern. Dann würde es sogar zu einem Ertrag (!) aus der Auflösung von Forderungswertberichtigungen kommen, der in 2022 die Kreisumlage der ka. Städte	Die Darstellung kann so nicht geteilt werden. Es handelt sich um regelmäßig auszubuchende Forderungen, bei denen fehlende Werthaltigkeit gegeben ist. Die Ansätze werden dabei im Jahresabschluss in der Regel deutlich übertroffen, so dass hier kein Handlungsspielraum gesehen wird.	Der Kreistag beschließt, den angesprochenen Planansatz unverändert im Haushalt zu belassen.	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	mindert. Da niemand vorhersehen kann, mit welchen Quoten tatsächlich welche Forderung tatsächlich noch realisiert werden kann, darf die Position „Einzelwertberichtigung Forderungen“ im Haushaltsplan weder mit einem Aufwand noch mit einem Ertrag eingeplant werden, also mit „Null“. Dadurch kann die Kreisumlage 2022ff um weitere 0,4 Mio. Euro pro Jahr gesenkt werden oder ggf. um 0,8 Mio. Euro in 2023, sofern pro Jahr ein Steigerungswert von +0,4 Mio. Euro angenommen wurde (zu Letzterem erbitten wir ergänzend um eine Information).			
7	Abbau corona-bedingter Zusatzbelastungen bei Sach- und Personalkosten			
	Seit Beginn der Corona-Pandemie mussten in den Kommunen zusätzliche Haushaltspositionen mit entsprechenden Mittelbedarfen geschaffen werden, insbesondere in den Ordnungsbehörden, bei der Feuerwehr und den Gesundheitsämtern. Wir bitten diesbezüglich um eine Aufstellung, welche Sach- und Personalkosten zusätzlich gegenüber der letzten Haushaltsplanung vor Beginn der Corona-Pandemie zusätzlich bereitgestellt wurden. Es liegt z.B. eine Information vor, dass im Kreisgesundheitsamt ca. 30 (?) neue Stellen (unbefristet?) geschaffen worden sind, um die Corona-Pandemie zu bewältigen. Trifft diese Anzahl zu?	Der Bereich Hygiene/ Infektionsschutz war vor der Coronapandemie ein Sachgebiet der Abteilung Amts- und Sozialärztlicher Dienst. Eine Entkopplung und Überführung in eine eigene Abteilung war unabhängig von einer pandemischen Lage Gegenstand einer organisatorischen Prüfung. Die im Rahmen der Bekämpfung der Coronapandemie erforderlichen zusätzlichen personellen Ressourcen haben diese Überlegungen manifestiert und so wurde im November 2020 eine eigene Abteilung Corona gegründet. Neben den bisherigen Fachkräften aus dem Bereich der Hygiene sind dieser Abteilung alle zusätzlich zur Bekämpfung der Pandemie vorübergehend eingestellten Kräfte zugeordnet. Unbefristet eingestellte Mitarbeitende sind unter Mitnahme ihrer Planstelle oder Zuweisung einer anderen im Amt vakanten Planstelle dort eingesetzt. Der weit überwiegende Teil ist im Zeitvertrag eingestellt, so dass es kein Konzept	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Die Notwendigkeit, diese zur Bewältigung der Corona-Pandemie zusätzlich bereitgestellten Sach- und Personalkosten, möchten wir ausdrücklich nicht anzweifeln. Wir bitten Sie jedoch, in den Blick zu nehmen und den ka. Städten mitzuteilen, wie diese zusätzlichen Sach- und Personalkosten in den kommenden Jahren wieder abgebaut werden können, sofern dies je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie möglich ist.	zum Abbau des Personals bedarf. Im Stellenplan 2022 werden wie ersichtlich 15 Stellen beantragt, für die über den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ eine volle Refinanzierung erwartet wird. Mit Antrag vom 23.09.2021 wurde bei der Bezirksregierung im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ die Förderung von 7,86 unbefristeten Vollzeitstellen noch für 2021 beantragt. Damit schöpft der Kreis den maximal förderfähigen Umfang für das Jahr 2021 aus. Diese Stellen dienen dem ersten (dauerhaften) Personalaufwuchs im Gesundheitsamt in verschiedenen Abteilungen (auch Stärkung des Infektionsschutzes). Der Pakt sieht für den Kreis Mettmann insgesamt einen Gesamtstellenaufwuchs von bis zu 27 Stellen vor, die refinanziert werden. Die konkreten Stufen der Förderung und damit die Zuordnung zu konkreten Stellenplänen ist noch nicht bekannt.		
8	Corona-Fiktiv-Ertrag so hoch wie möglich einplanen			
	Gemäß Covid-Isolierungsgesetz NRW mussten im Haushaltsplan 2021 sowie müssen im Jahresabschluss 2021 die corona-bedingten Mehraufwendungen und Mindereinnahmen als fiktiver Ertrag gebucht werden. Mit diesem Fiktiv-Ertrag wird die Kreisumlagebelastung der ka. Städte deutlich reduziert, um die wegen Corona in den Städten ausgelösten, überwiegend erheblichen Finanzbelastungen abzumildern.	Im Jahr 2022 wurde mit 7,7 Mio. € der maximal mögliche Corona-Ertrag eingeplant. Für 2023 waren zur Eröffnung des Benennungsverfahrens noch 1,4 Mio. € vorgesehen. Zwischenzeitlich hatte es eine klarstellende Weisung der Bezirksregierung gegeben, dass diese Mittel auf Basis der vorliegenden gesetzlichen Grundlagen nicht eingeplant werden dürfen. Daher musste der Haushaltsentwurf mit einer um 1,4 Mio. € erhöhten Kreisumlage eingebracht werden. Für den Fall, dass das MHKBG bis zur Verabschiedung hier noch eine Anpassung vornimmt, wird ein entsprechender Veränderungsantrag für das HHJ 2023 durch die Verwaltung	a. Der Kreistag beschließt, für das Jahr 2023 die voraussichtlich coronabedingten Schäden im Haushaltsplan zu isolieren. b. Der Kreistag beschließt, dass die Verwaltung den eingebrachten Entwurf des Jahresabschlusses	B

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Die ka. Städte bitten, im Jahresabschluss 2021 des Kreises Mettmann den Corona-Fiktiv-Ertrag in maximal möglicher Höhe zu bilden, auch ggf. über den Planansatz 2021 hinaus. Mit einem dadurch verbesserten Jahresergebnis 2021 kann ggf. die Ausgleichsrücklage wieder aufgestockt werden, um auch im Folgejahr 2023 die ka. Städte bei der Kreisumlage durch eine Ausgleichsrücklage zu entlasten. In den Corona-Fiktiv-Ertrag müssen einschl. und ab dem Jahr 2021 alle corona-bedingten Haushaltsbelastungen berücksichtigt werden. Daher erwarten die ka. Städte, dass zum Beispiel auch die oben unter Ziffer 7 genannten Zusatzkosten einschl. der corona-bedingt geschaffener zusätzlicher Stellen (Personalaufwendungen) in den Corona-Fiktiv-Ertrag eingestellt werden. Die ka. Städte begrüßen und bedanken sich, dass im Entwurf des Kreishaushaltes 2022/2023 bereits ein Corona-Fiktiv-Ertrag auf der Basis des Gesetzentwurfes zur Verlängerung des Covid-Isolierungsgesetzes eingeplant ist. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände ist inzwischen erfolgt. Auch die ka. Städte haben sich in diesem Zusammenhang mit Email vom an den Städte- und Gemeindebund NRW gewandt (siehe Anlage 1). Wir bitten, im Kreishaushalt 2022 einschl. aller Folgejahre weiterhin die Veranschlagung der Corona-Fiktiv-Erträge in maximal möglicher Höhe (siehe oben) fortzusetzen und gehen davon aus, dass vor	eingebraucht. <u>Aktuelle Ergänzung:</u> Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage, kann auch für die Haushaltssatzung 2023 ein Coronaschaden isoliert werden. Der Kreis wird daher bis zur Verabschiedung die Ansätze prüfen und eine Bilanzierungshilfe einplanen. Der Kreis wird die coronabedingten Schäden für 2021 mit dem Jahresabschluss 2021 isolieren. Die sich aus dem Jahresabschluss 2021 ggfs. ergebenden positiven Beträge werden jedoch frühestens mit der Haushaltsplanung 2024 zur Reduzierung der Kreisumlage an die kreisangehörigen Städte weitergegeben werden können. Verbesserungen für das Haushaltsjahr 2023 können über einen Nachtrag aus dem Jahresabschluss 2020 entstehen. Der Kreis wird den bereits vorliegenden Entwurf zum Jahresabschluss 2020 dahingehend ändern und die coronabedingten Schäden bereits für 2020 noch isolieren.	für 2020 ändert und auch bereits für das Jahr 2020 die coronabedingten Schäden isoliert.	

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	der Etatverabschiedung im Kreistag das Gesetzgebungsverfahren hierzu abgeschlossen ist.			
9	Verrechnung kumulierter Covid-Fiktiv-Erträge im Jahr 2025 mit der allgemeinen Rücklage			
	Die in den Jahren 2021 bis ggf. 2024/2025 zu bildenden Covid-Fiktiv-Erträge müssen in Summe a) in voller Höhe ergebnisneutral im Jahr 2025 oder b) ab dem Jahr 2025 verteilt auf mehrere Jahre aufwandswirksam abgeschrieben werden. Da nur mit der Variante a) erreicht wird, die Corona-Fiktiv-Erträge ohne Belastung der ka. Städte über die Kreisumlage auszubuchen, sprechen sich die ka. Städte bereits heute dafür aus, diese Variante a) im Jahr 2025 im Kreishaushalt anzuwenden. Es wird davon ausgegangen, dass die Eigenkapitalsituation des Kreises Mettmann (Allgemeine Rücklage) diese Vorgehensweise zulässt. Die Variante b) würde für die ka. Städte bedeuten, die Corona-Belastungen des Kreises Mettmann liquiditätswirksam über eine dann erhöhte Kreisumlage auszugleichen - und dies je nach Haushaltslage der Städte von diesen finanziert über Kredite. Da über die Kreisumlage bereits dauerhaft alle Abschreibungen des Kreises von den kreisangehörigen Städten- ebenfalls teilweise kreditfinanziert - über Liquiditätszuflüsse . an	Gesetzlich ist vorgesehen, dass der Kreistag im Jahr 2024 über die beschriebene Vorgehensweise entscheiden wird. Zum heutigen Zeitpunkt besteht keine Veranlassung dieser Entscheidung vorzugreifen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	den Kreis zugeführt werden, bietet die Variante a) nunmehr eine Möglichkeit, diesen Bruch in den Finanzierungssystemen zumindest teilweise auszugleichen. Ein Eigenkapitalerhalt im Kreis zu Lasten von zusätzlicher Verschuldung und einhergehenden Zinsrisiken in den kreisangehörigen Kommunen ist ein vermeidbarer Katalysator für die Verschlechterung der Haushaltslage in den ohnehin finanzschwachen ka. Städten.			
10	Aufwandssteigerungen Digitalisierung, Schul-IT und Schulpauschale			
10.1	Neue Stellen im Bereich Digitalisierung			
	Die ka. Städte bitten um ergänzende Erläuterungen, warum im Kreishaushalt 2020ff mehrere neue Stellen in verschiedenen Verwaltungsbereichen für die Digitalisierung vorgesehen sind und wie dies in Relation zur Beauftragung des Kommunalen Rechenzentrums KRZN zu sehen ist.	Es handelt es sich nicht um IT-Support an Schulen, sondern um aufgewachsene, aber originäre Aufgaben der Abteilung Schulverwaltung, welche für die sachliche und personelle Ausstattung von Schulen in Kreisträgerschaft zuständig ist. Auf die detaillierte Bedarfsbegründung in der Stellenplanvorlage wird verwiesen.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K
10.2	Finanzierung IT-Koordination über Mittel aus dem DigitalPakt Schule			
	Zudem werden neue, nicht refinanzierte Stellen und zusätzliche Sachmittel für die IT-Koordination an Kreisschulen eingeplant. Diesbezüglich bitten wir um Prüfung und Darstellung, ob diese zusätzliche Personal- und Sachkosten aus dem DigitalPakt Schule finanziert und entsprechende Fördermittel als	Eine Refinanzierung aus dem DigitalPakt Schule ist nicht möglich.	Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
	Ertrag eingeplant werden können.			
10.3	Verwendung der Schulpauschale			
	Unabhängig davon wird gebeten, die vom Land NRW im Rahmen des GFG gewährte Schulpauschale in voller Höhe in den Ergebnisplänen 2022ff als Ertrag zu veranschlagen. Unseres Wissens wird die Schul- und Bildungspauschale derzeit zum Teil investiv vereinnahmt. Dieser investiv vereinnahmte Teil der Schulpauschale führt dann in entsprechender Höhe nicht (!) zu einer Verringerung des Kreisumlagebedarfs. Daher fordern die ka. Städte, sofern die vorgenannte Information zutrifft, die Schul- und Bildungspauschale in voller Höhe als Ertrag ab dem Haushaltsjahr 2022 einzuplanen (unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Regelungen im GFG).	Die Schulpauschale wurde für 2020 in der maximal möglichen Höhe konsumtiv eingeplant. Eine investive Ansparung findet nicht statt. Vorschlag für Anpassung Text: Die Schulpauschale wird seit 2021 vollständig zur Reduzierung der Berufskollegumlage und der Teilkreisumlagen für die Förderschulen/ Förderzentren eingesetzt. Eine investive Ansparung erfolgt nicht. Alle angesparten Restmittel aus Vorjahren wurden bereits mit dem Nachtragshaushalt 2021 ertragswirksam aufgelöst. Aufgrund der aktuellen Berechnungen des Landes können noch rund 78.300 € ertragswirksam verbessernd für die Teilkreisumlagen berücksichtigt werden.	Der Kreistag beschließt, die Verbesserungen aus der Schulpauschale noch im Haushaltsplan 2022/2023 zu berücksichtigen.	B

B. Stellungnahme der Stadt Monheim vom 23.09.2021

Lfd. Nr.	Fragestellung	Zuordnung/ Hinweis	Beschlussvorschlag bzw. Kenntnisnahme Kreistag	Beschluss (B) Kenntnisnahme (K)
1	Verweis auf Verfahren Kreisleitstelle			
	Das vorgelegte Eckdatenpapier sieht auch für die Jahre 2022/23 die notwendigen und bereits beginnend mit Klageerhebung vom 21.06.2018 fortlaufend gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle nicht vor. Unter Verweis auf die Benehmsherstellungsverfahren der Kreishaushalte 2018ff., halte ich daher meine dort schon mitgeteilten Bedenken vollumfänglich aufrecht, verweise ergänzend auf die Ihnen vorliegenden anwaltlichen Stellungnahmen, mache mir diese hier voll zu eigen und bitte um entsprechende Kenntnisnahme, Berücksichtigung sowie weitere Veranlassung. Vor dem Hintergrund der Verhandlungsergebnisse beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in dieser Sache vom 27.11.2020 bleibt mitzuteilen, dass ich in allen Fällen einen Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt habe, über die derzeit noch nicht entscheiden worden ist. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass die erstinstanzlichen Urteile nicht rechtskräftig werden. Sofern Ihrerseits die reklamierten notwendigen Änderungen nicht veranlasst werden sollten und auch der Kreistag zu keinen Korrekturen gelangt, wird die Stadt Monheim am Rhein den Rechtsweg konsequent weiter beschreiten, um die angezeigten Korrekturen auch durchzusetzen.		Der Kreistag nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.	K